

Eintragung von serbischen und montenegrinischen Staatsangehörige

Die ehemaligen Teilstaaten Serbien und Montenegro bilden nunmehr zwei souveräne Staaten mit der offiziellen Bezeichnung "Republik Serbien" bzw. "Republik Montenegro". Dementsprechend kann im Handelsregister bei den Personalangaben nur „serbischer Staatsangehöriger“ oder „montenegrinischer Staatsangehöriger“ eingetragen werden. Anmeldungen, die sich auf eine Beglaubigung stützen, die „serbischmontenegrinisch“ als Staatsangehörigkeit ausweisen, müssen zurückgewiesen werden.

In solchen Fällen ist entweder eine neue Beglaubigung mit korrekter Staatszugehörigkeit oder eine Bestätigung der entsprechenden Botschaft bzw. des entsprechenden Konsulats über die Staatsangehörigkeit einzureichen.